Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

werden gantz vnnd gar, khain Praeuamen für,
zubringen, oder daß schon endtlich verledigung vnd
Resolution Außfahrungen hettes, darumbey
bey dieser Condition an Ihro Fgl. gantz vnd gar
nichts verwindet, vnnd demnach allen billichait
nach, für vnd für gehaltes werden khan,

Mit der andern vnd dritten Condition der
Assecuration Exactionen decimationen, vnnd
wie es die Stennde anjetzt nennen, anmeßung
beschwerungen, wenn sij vnns geliebten khüen,
vnd ainiger notturfft wegen, gar nit außhalten,
Zeitmal die Stennde, sich eben Ihro Fgl. deßwegen
Gebeuden außzuzeigen, Lebenlich bedenckh, selbst
weiß, vnnd solche Conditiones fallen lassen, wie
es dann Ihro Fgl. hierauf hin gefallen hatten, vnnd
in anderen weg zuedisponiren nit gedenckhen,

Wann aber sij die Stennde nichts ohne a[illegible]
vnd gegen Ihro Fgl. verhoffentlich vnbedürfftigen,